

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 17.04.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 17. April 1914.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 30. Weserfonds-gesetz vom 1. April 1914.
 N^o 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1914,
 betreffend Beschränkung der Ausübung des Lachs-fanges.

N^o 30.

Weserfonds-gesetz.

Oldenburg, den 1. April 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Weserfonds-gesetz, was folgt:

§ 1.

1. Der Restbetrag der von Bremen auf Grund des Artikels 3 des Staatsvertrages vom 22. November 1887 über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser gezahlten Entschädigung (das sogenannte Kanalbaudepot),
2. der sogenannte Wasserbau-fonds (Gesetz vom 18. Juli 1900 wegen Änderung des Gesetzes vom 14. März

1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungs-
genossenschaft aus den im Stadlande bezw. Butja-
dingerlande belegenen Sielachtsbezirken),

3. die von Bremen nach Artikel 7, 10 und 24 des
Staatsvertrages vom 13. Februar 1913 über die
weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser
gezahlten oder noch zu zahlenden Entschädigungen
sind gesondert zu verwalten und dürfen zu anderen als
den in den Verträgen und in dem oben genannten Gesetz
vom 18. Juli 1900 vorgesehenen Zwecken nicht verwendet
werden.

Das nach Artikel 24 des Staatsvertrages vom
13. Februar 1913 zu zahlende Kapital von 1 500 000 *M*
darf nur auf Grund eines Gesetzes angegriffen werden.
Im übrigen bedürfen alle Aufwendungen aus den Kapital-
beständen der Genehmigung des Landtags.

§ 2.

Aus den Zinsen der in § 1 genannten Beträge wird
ein Fonds (Weserfonds) gebildet.

§ 3.

Der Weserfonds und seine Einkünfte sind bestimmt:

1. zur Unterhaltung der Anstalten der Stadländer-
Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft, soweit sie
nicht der Butjadinger Sielacht zur Last fällt und
solange nicht die Genossenschaft die Kosten der
Unterhaltung gegen Überweisung einer einmaligen
Entschädigung übernommen hat,
2. zur Unterhaltung des kanalartig ausgebauten Weser-
arms westlich der Strohauser Plate, der sogenann-
ten Schweiburg,
3. zur Beseitigung oder zum Ausgleich von Schäden,
die infolge der im Staatsvertrage vom 22. Novem-

ber 1887 Bremen zugestandenene Korrektien der Unterweser und infolge der im Staatsvertrage vom 13. Februar 1913 Bremen zugestandenene weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser entstanden sind oder noch entstehen, soweit nicht Bremen zur Entschädigung verpflichtet ist, in erster Linie aber zur Beseitigung oder zum Ausgleich solcher Schäden, für die in den Staatsverträgen eine Entschädigung nicht ausdrücklich bewilligt ist,

4. allgemein zur Förderung wasserbaulicher Zwecke in dem im Herzogtum Oldenburg belegenen Abwässerungsgebiete der Weser.

§ 4.

Verwendungen aus dem Weserfonds für die im § 3 Nr. 4 genannten Zwecke bedürfen der Genehmigung des Landtags stets, Verwendungen für die in § 3 Nr. 2 genannte Unterhaltung der Schweiburg bedürfen der Genehmigung dann, wenn die Aufwendung in einem Jahre 20 000 *M* übersteigt, Verwendungen für die in § 3 Nr. 3 genannten Zwecke bedürfen der Genehmigung, wenn die Aufwendung im Einzelfalle 5000 *M* übersteigt.

§ 5.

Über die nach diesem Gesetze zu bildenden einzelnen Fonds ist besondere Rechnung zu führen und dem Landtage jährlich vorzulegen. Zugleich ist dem Landtage eine Übersicht über den Bestand der Fonds vorzulegen.

§ 6.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die Verwendung von Mitteln für die Herstellung solcher Anlagen, die fertiggestellt oder deren Ausführung bereits genehmigt ist, keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 1. April 1914.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Beschränkung der
Ausübung des Lachsfanges.

Oldenburg, den 1. April 1914.

Auf Grund des Artikels 7 Ziffer 2 und des Artikels 14 § 2 des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879 und des Artikels 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung folgendes bestimmt:

In den Zuflüssen der Weser, der Ems und des Jadebusens ist der Lachsfang während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres nur mit Genehmigung des zuständigen Amtes, die jederzeit widerrufen werden kann, zulässig. Die Genehmigung wird mittels eines kostenfrei auszustellenden Erlaubnisscheins erteilt, den die in diesem bezeichnete Person bei Ausübung des Lachsfangs bei sich zu führen hat.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 1. April 1914.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.